

V2134 Motion (Mitglieder der GPK 2020/21) "Whistleblowing für Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung"

Verlängerung der Erfüllungsfrist; Direktion Präsidiales und Finanzen

1. Ausgangslage

Diese Motion wurde am 20.03.2022 erheblich erklärt.

Die Gemeinde Köniz beschäftigt über 700 Mitarbeitende und ist auf engagierte, motivierte und gut qualifizierte Mitarbeitende angewiesen. Sie sind der Schlüssel zum Erfolg und ein wichtiger Pfeiler für einen leistungsfähigen Service public.

Die Arbeitswelt verändert sich schnell und fordert Flexibilität, Veränderungsbereitschaft und Offenheit. Die Bevölkerung, Anspruchsgruppen und Partner:innen erwarten, dass die Gemeinde mit den Entwicklungen der digitalen Transformation Schritt hält.

Daher hat der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung, dem Führungskader sowie den Mitarbeitenden verschiedene Unterlagen erarbeitet und verabschiedet, welche als Kompass für die Personalpolitik der nächsten Jahre gelten:

- Personalstrategie 2021-2025
 - . Ziel 1: Die Gemeinde positioniert sich als attraktive Arbeitgeberin
 - . Ziel 2: Die Gemeinde Köniz bezahlt marktgerechte Löhne
 - . Ziel 3: Die Zusammenarbeit ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung
 - . Ziel 4: Alle Mitarbeitenden der Gemeinde Köniz entwickeln sich mit dem Ziel, ihre Aufgaben für die Gemeinde optimal erfüllen zu können
- Führungsgrundsätze
- Personalentwicklung der Gemeinde Köniz – Rahmenkonzept
- Personalentwicklung der Gemeinde Köniz – Teil Nachwuchsausbildung
- Ergebnisbericht zur Mitarbeitendenbefragung

Die Mitarbeitendenbefragung bildet den Abschluss der Vorbereitungsarbeiten für die Überarbeitung des Personalrechts. Sie zeigt auf, wo die Mitarbeitenden der Gemeinde Köniz Handlungsbedarf sehen.

2. Fazit

Wie in der Beantwortung der Motion V2134 (Mitglieder der GPK 2020/21) "Whistleblowing für Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung" erwähnt, soll im Rahmen der V2117 Motion (SVP) "Überarbeitung des Personalrechts der Gemeinde Köniz" ein entsprechender Vorschlag zur Umsetzung ausgearbeitet werden. Deshalb ist es zielführend, wenn die Verlängerungen beider Erfüllungsfristen gleichzeitig eingereicht und aufeinander abgestimmt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Erfüllungsfrist wird bis zum 30.06.2025 verlängert.

Köniz, 16.8.2023

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Parlamentsantrag Beantwortung mit Beilagen (online auf Parlamentswebsite)

V2134 Motion (Mitglieder der GPK 2020/21) "Whistleblowing für Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung"

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

1. Auftrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Parlament die Reglementsgrundlage für das Schaffen einer Whistleblowingstelle zu unterbreiten.

2. Begründung

Ziel des Whistleblowings

Die Gemeinde ist als öffentliche Institution einer hohen Glaubwürdigkeit, einer Vorbildfunktion und dem entgegengebrachten Vertrauen und Ansehen gegenüber der Bevölkerung verpflichtet. Missstände und Verstösse gegen rechtliche Vorgaben sowie unethisches Verhalten können zu einem grossen Reputationsschaden und möglicherweise zu finanziellen Verlusten führen.

Rahmenbedingungen

Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung sollen die Möglichkeit haben, Unregelmässigkeiten und Missstände gegen rechtliche Vorgaben oder unethisches Verhalten, das sie in ihrem Arbeitsumfeld beobachten, einer unabhängigen Stelle melden zu können. Ihre Anonymität muss dabei gewährleistet sein. Sie dürfen deswegen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden. Sie werden jedoch über die Ergebnisse der weiteren Abklärungen nicht informiert.

Eingereicht

6. Dezember 2021

Unterschrieben von 13 Parlamentsmitgliedern

Dominique Bühler, Roland Akeret, Franziska Adam, Adrian Burren, Heidi Eberhard, Ruedi Lüthi, David Müller, Andreas Lanz, Vanda Descombes, Iris Widmer, Katja Niederhauser-Streiff, Matthias Müller, Isabelle Steiner

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (siehe Beilage 1 Motionsprüfung).

2. Ausgangslage

Whistleblower können ihrer Organisation und auch der Gesellschaft einen wichtigen Dienst erweisen. Die Organisation erhält die Chance, Missstände intern zu klären und proaktiv dagegen vorzugehen, bevor sie in der Presse landen, Strafen auf sich ziehen oder Imageschäden verursachen. Wird eine entsprechende Meldestelle errichtet, muss gleichzeitig den meldenden Personen Schutz gewährleistet werden. Dem Vertrauen der verschiedenen Anspruchsgruppen in Führung und Verwaltung ist unbedingt Rechnung und Sorge zu tragen.

In zahlreichen Kantonen, Städten und Gemeinden wurde bereits eine Meldestelle geschaffen, hier vergleichbare Beispiele:

Stadt Bern – die Meldestelle ist bei der bestehenden Ombuds- und Datenaufsichtsstelle angegliedert.

Stadt Thun – als Stelle wurde die Interne Revision ernannt.

Stadt Winterthur – die Stadt Winterthur teilt die Aufgabe in zwei Anlaufstellen auf. Als Meldestelle ist die Finanzkontrolle zuständig und für die Beratung der Mitarbeitenden gibt es eine Ombudsstelle.

Kanton Bern – die Meldestelle ist bei der Finanzkontrolle angegliedert.

Welche Missstände fallen unter "Whistleblowing"? - Kurz: Alle Aktivitäten, die per Gesetz verboten sind. Darunter fallen Straftaten, Diskriminierung oder Beweise für eine Vertuschung. Der Kanton Bern führt dazu folgende Beispiele auf:

- Interessenskonflikte
- Korruption/Bestechung
- Veruntreuung/Diebstahl/Betrug
- Bilanzdelikte/Urkundenfälschung
- Verstösse gegen den Datenschutz/Informationssicherheit
- Sonstiges wie Verhaltenscodex-Verstösse

Generell kann davon ausgegangen werden, dass die Anlaufstellen nicht mit einer grossen Anzahl Meldungen überhäuft werden. Der «Whistleblowing Report 2021»¹ widerlegt den häufig geäusserten Vorbehalt, dass Meldestellen vermehrt missbräuchlich genutzt werden könnten. In der Schweiz hatte nur jede 20. Meldung nicht wahrheitsgemässe oder verleumderische Inhalte.

3. Heutige Situation in der Gemeinde Köniz

Grundsätzlich unterstehen alle Mitarbeitenden der Gemeinde dem Amtsgeheimnis gemäss Personalreglement Artikel 41. Danach sind die Mitarbeitenden verpflichtet, über die Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in Zusammenhang mit der Arbeit zur Kenntnis gelangen und die nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Ausnahmen im Rahmen von gerichtlichen Verfahren sind ebenfalls dort geregelt. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

In der Personalverordnung Artikel 113 ist die externe Beratung – insbesondere bei sexueller Belästigung und Mobbing – geregelt. Es bestehen interne Merkblätter, in denen die Abläufe in solchen Situationen festgelegt sind und auf externe Beratungsmöglichkeiten hingewiesen wird. Die Personalabteilung wird in solchen Fällen rasch einbezogen.

Gibt es jedoch konkrete Anhaltspunkte über Missstände (Verletzung von rechtlichen Grundlagen oder andere Unregelmässigkeiten) in der Verwaltung, so gibt es heute keine unabhängige Meldestelle und keinen definierten Prozess.

4. Fazit

Der Gemeinderat anerkennt die Notwendigkeit der Errichtung einer Whistleblowingstelle für die Gemeindeverwaltung Köniz.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Personalstrategie 2021-2025 sind bereits einige Anpassungen des Personalrechts geplant. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass im Zuge dieser Arbeiten die Rechtsgrundlagen für eine Whistleblowingstelle erarbeitet werden können. Es gilt insbesondere zu klären, wo eine solche Meldestelle sinnvollerweise zugeordnet wird damit die Vorgaben bezüglich Unabhängigkeit sichergestellt werden können.

¹ Fachhochschule Graubünden in Zusammenarbeit mit der EQS Group AG

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird erheblich erklärt.

Köniz, 30.03.2022

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 20.01.2022



Köniz, 20. Januar 2022 rc

V2134 Motion (Mitglieder der GPK 2020/21) "Whistleblowing für Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung"
Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung 0.3 A 7 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, dem Parlament die Reglementsgrundlage für das Schaffen einer Whistleblowingstelle zu unterbreiten.

Gemäss Art. 44 Gemeindeordnung beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin